

**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom inkl. vorgelagertes Netz
Netzentgelte Strom gültig ab 01.01.2022**

1. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung¹

| Jahresleistungspreissystem | Grundpreis € / Jahr | Arbeitspreis ct / kWh |
|---|------------------------|--------------------------|
| Netznutzungsentgelt Niederspannung | 60,00 | 5,99 |
| Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen | 0,00 | 2,20 |
| Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile) | 0,00 | 2,20 |

2. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem^{1, 2}

| Jahresleistungspreissystem | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr | |
|-------------------------------------|---|--------------------------|---|--------------------------|
| | Leistungspreis € / kW / Jahr | Arbeitspreis ct / kWh | Leistungspreis € / kW / Jahr | Arbeitspreis ct / kWh |
| Umspannung Hoch- / Mittelspannung | 9,62 | 3,36 | 92,61 | 0,04 |
| Mittelspannung | 14,11 | 3,73 | 79,85 | 1,10 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung | 13,84 | 4,23 | 98,09 | 0,86 |
| Niederspannung | 13,39 | 5,90 | 91,41 | 2,78 |

3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem^{1, 2}

| Monatsleistungspreissystem | Leistungspreis € / kW / Monat | Arbeitspreis ct / kWh |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| Umspannung Hoch- / Mittelspannung | 15,44 | 0,04 |
| Mittelspannung | 13,31 | 1,10 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung | 16,35 | 0,86 |
| Niederspannung | 15,24 | 2,78 |

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten wir alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netznutzer, der sich für den Wechsel in oder aus dem Monatsleistungspreis entscheidet, muss uns diese verbindliche Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres) mitteilen.

4. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Netzreservekapazität¹

| Jahresleistungspreissystem | 0 - 200 h / Jahr € / kW / Jahr | 201 - 400 h / Jahr € / kW / Jahr | 401 - 600 h / Jahr € / kW / Jahr |
|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Umspannung Hoch- / Mittelspannung | 24,03 | 28,83 | 33,64 |
| Mittelspannung | 44,05 | 52,86 | 61,67 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung | 43,36 | 52,03 | 60,70 |
| Niederspannung | 83,73 | 100,48 | 117,23 |

1 Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

2 Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag der Umspannebene je 1/4-h-Wert erhoben.

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

5. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb ohne 1/4-h-Leistungsmessung

| Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb je Messeinrichtung bzw. Kunde | Jährliche Messung: € / Jahr | Monatl. Messung: € / Jahr |
|---|--------------------------------|------------------------------|
| Eintarifzähler | 13,99 | 57,88 |
| Zweitarifzähler | 23,99 | 67,88 |
| EDL 21 Zähler | 27,99 | 71,88 |
| Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) | 48,99 | 102,88 |
| Wandler | 30,00 | 30,00 |
| Schaltgerät / Tarifschaltung / Rundsteuerempfänger | 12,00 | 12,00 |

6. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb mit 1/4-h-Leistungsmessung

| Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb je Messeinrichtung bzw. Kunde | Messung & Messstellenbetrieb € / Jahr |
|---|--|
| Mittelspannung einschl. Umspannung Hoch- / Mittelspannung | 230,00 |
| Mittelspannung (einschl. Umspannung) - 2 Messeinrichtungen | Nur auf Anfrage ! |
| Wandlersatz - Mittelspannung | 120,00 |
| Niederspannung (einschl. Umspannung Mittel- / Niederspannung) | 222,00 |
| Niederspannung (einschl. Umspannung) - 2 Messeinrichtungen | Nur auf Anfrage ! |
| Wandlersatz - Niederspannung | 30,00 |
| Telekommunikationseinrichtung | 78,00 |

7. Entgelte für Sonderleistungen*

| | |
|--|-------------|
| Mahnkosten | 3,00 € *** |
| Zählerwechsel auf Veranlassung Dritter | 109,40 € |
| Sonderablesung auf Veranlassung Dritter | 27,80 € |
| Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) | 35,00 € *** |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) | 41,65 € ** |
| * Dies sind vom Netzbetreiber angebotene Sonderleistungen. Die Angaben sind beispielhaft gewählt und dienen als Orientierungshilfe. Bei weiteren technischen Anlagen erfolgen die Sonderleistungen nach tatsächlichen Aufwand z.B. bei Wandler oder Direktmessung. | |
| ** Die Preise beinhalten die geltende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. | |
| *** Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. | |

8. Konzessionsabgabe

| Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. | Konzessionsabgabe ct / kWh |
|---|-------------------------------|
| Entnahmen ≤ 30 kW und / oder 30.000 kWh | 1,99 |
| Entnahmen > 30 kW (mindestens 2 Monate im Abrechnungsjahr) und 30.000 kWh | 0,11 |
| Schwachlast | 0,61 |

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

9. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen*

| Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** | ct / kWh |
|---|----------|
| verbrauchsunabhängige Umlage | 0,378 |
| <p>Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird*</p> <p>Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen*</p> | |
| §19-StromNEV-Umlage | ct / kWh |
| Verbrauchsstellen zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle | 0,437 |
| Verbrauchsstellen, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge** | 0,050 |
| Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge*** | 0,025 |
| Offshore-Haftungsumlage | ct / kWh |
| verbrauchsunabhängige Umlage | 0,419 |
| <p>Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird*</p> <p>Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen*</p> | |
| Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV | ct / kWh |
| verbrauchsunabhängige Umlage | 0,003 |

* Weitere Ausführungen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** Letztverbraucher, die die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016).

*** Letztverbraucher, die die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe C (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016). Außerdem muss der Nachweis der Unternehmen zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016).

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.